

Freiwillige Bestandesübertragung

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat mit Verfügung vom 14. Mai 2020 die Übertragung eines schweizerischen Versicherungsbestandes in den Versicherungszweigen B1 (Unfall) und B2 (Krankheit) der CSS Versicherung AG, Luzern, auf die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Zürich, bewilligt (Art. 62 Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004; [VAG; SR 961.01]).

Rechte und Pflichten der Verträge des vorerwähnten Versicherungsbestandes gehen auf das übernehmende Versicherungsunternehmen über. Die Werte des gebundenen Vermögens gehen gemäss Art. 19 Abs. 2 VAG nicht auf das übernehmende Versicherungsunternehmen über. Stattdessen werden Barmittel, welche nicht dem gebundenen Vermögen der CSS Versicherung AG zugewiesen sind, nach den Bestimmungen und Bedingungen des Kauf- und Übertragungsvertrags vom 13. Januar 2020 auf das übernehmende Versicherungsunternehmen übertragen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt als Eröffnung der Verfügung. Personen, welche nach Art. 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können die Verfügung beim Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, Postfach, 9023 St. Gallen, unter Angabe des Wohnsitzes, respektive des Sitzes, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Verfügung bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, eingesehen werden.

4. Juni 2020

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA